Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: **P-19-003085-PR01-ift**
(K08-01-de-02)

Gegenstand: **Fugendichtband mit der Bezeichnung "Soudaband PRO BG1"**

entsprechend
dem Punkt C 3.4 der Bayerischen Technische Baubestimmungen, Ausgabe Oktober 2018
Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und die schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1) sind.

Antragsteller: **Soudal N.V.**

Everdongenlaan 18-20

2300 Turnhout

Belgien

Gültig ab 18.07.2019

Gültig bis: 18.07.2024

Inhalt:

A	Allgemeine Bestimmungen
B	Besondere Bestimmungen
1	Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungs-/ Anwendungsbereich
2	Bestimmungen für das Bauprodukt
3	Übereinstimmungsnachweis
4	Bestimmungen für Entwurf und Bemessung
5	Bestimmungen für die Ausführung, Einbau
6	Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung
7	Rechtsbehelfsbelehrung
8	Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 8 Seiten und keine Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-11-002078-PR01-ift vom 26. November 2014. Dem Gegenstand ist erstmals am 19. April 2010. durch das ift Rosenheim ein Verwendbarkeitsnachweis ausgestellt worden.

ift Rosenheim GmbH
Theodor-Gietl-Str. 7-9
D-83026 Rosenheim

Kontakt
Tel. +49.8031.261-0
Fax +49.8031.261-290
www.ift-rosenheim.de

Prüfung und Kalibrierung – EN ISO/IEC 17025
Inspektion – EN ISO/IEC 17020
Zertifizierung Produkte – EN ISO/IEC 17065
Zertifizierung Managementsysteme – EN ISO/IEC 17021

Notified Body 0757
PÜZ-Stelle: BAY 18

ILAC-MRA
DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle D-PL-11349-01-00

A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des **ift** Rosenheim. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom **ift** Rosenheim nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungs-/ Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des Produktes Fugendichtband mit der Bezeichnung "Soudaband PRO BG1", als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1), nach dem Punkt C 3.4 der Bayerischen Technische Baubestimmungen, Ausgabe Oktober 2018.

1.2 Verwendungs-/ Anwendungsbereich

1.2.1 Das Produkt darf als Fugendichtband in und an Profilen und zum Abdichten von Fugen an Montage- und Bauwerksfugen verwendet werden.

1.2.2 Das Bauprodukt darf der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

1.2.3 Zusätzliche Anforderungen oder weitere Leistungseigenschaften sind nicht Bestandteil dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.
Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur soweit Anforderungen nach dem Punkt C 3.4 der Bayerischen Technische Baubestimmungen, Ausgabe Oktober 2018 zu erfüllen sind.

1.2.4 Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit gilt als nicht erbracht, wenn das Bauprodukt mit Überzügen jeglicher Art (z.B. Anstriche, Kaschierungen, etc.) versehen wird.

1.2.5 Der Antragsteller hat erklärt, dass im Bauprodukt keine Produkte verwendet werden, die der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 und Chemikalien-Ozonschichtverordnung (D) unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält. Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Auftraggeber veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.
Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen des Bauproduktes auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Fugendichtbänder müssen aus imprägniertem PU-Weichschaum - versehen mit Brandschutzausrüstung - hergestellt und einseitig mit einer Klebekaschierung versehen werden.

2.1.2 Das Raumgewicht der Fugendichtbänder aus imprägniertem PU-Weichschaum muss im unkomprimierten Zustand ohne Klebekaschierung, bei einer Banddicke von ≤ 40 mm zwischen 85 kg/m^3 und 115 kg/m^3 und bei einer Banddicke von ≥ 40 mm und ≤ 126 mm zwischen 115 kg/m^3 und 145 kg/m^3 betragen.

2.1.3 Das Flächengewicht der Klebekaschierung muss ca. 120 g/m² (±10 %) betragen.

2.1.4 Die Farbe des PU-Weichschaums muss schwarz oder grau sein.

2.1.5 Die Zusammensetzung des Bauproduktes muss den beim **ift** Rosenheim hinterlegten Angaben entsprechen.

2.1.6 Die Grundlage zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das folgende Prüfzeugnis in Verbindung mit der regelmäßigen Fremdüberwachung. Die Fremdüberwachungsberichte sind beim ift Rosenheim hinterlegt.

Name der Prüfstelle	**Bericht/e**	**Prüfverfahren**
ift Rosenheim	10-001723-PR03 Datum: 04. NOVEMBER 2014	DIN 4102-1 DIN 4102-16 DIN 4102-15

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung

2.2.1 Die Herstellung hat so zu erfolgen, dass der Baustoff den Angaben unter Punkt 2.1 entspricht.

2.3 Ü-Zeichen

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel, auf seiner Verpackung, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen.

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Herstellwerk
  - Prüfzeugnis Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses
  - Bildzeichen oder Bezeichnungen der Zertifizierungsstelle
  - „Baustoffklasse schwerentflammbar nur zwischen massiven, mineralischen oder metallischen Baustoffen“

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Entsprechend den Festlegungen in dem Punkt C 3.4 der Bayerischen Technische Baubestimmungen, Ausgabe Oktober 2018, bedarf das im vorliegenden allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt für die Bestätigung der Übereinstimmung den Nachweis durch

- Übereinstimmungszertifikat (ÜZ).

Die Bestätigung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Durchführung der Fremdüberwachung einschließlich der dabei erforderlichen Produktprüfungen hat der Hersteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.
Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Für die Aufrechterhaltung und Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe" [1] sowie die DIN 18200 in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes,
- Art der Kontrolle,
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauproduktes,
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorgelegt werden.

---

1 Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe" (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung sind in den "Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997 veröffentlicht.

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern.
Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind.
Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig, mindestens einmal jährlich, zu überprüfen.

Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis" [1] in der jeweils gültigen Fassung und die DIN 4102-1 maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen. Des Weiteren können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Art, Umfang und Häufigkeit der von der Überwachungsstelle durchzuführenden Tätigkeiten im Rahmen der Fremdüberwachung, sowie die Erstprüfung und Stichprobenprüfungen nach Art und Umfang, sind in der "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis" [1] festgelegt.
Die Probenahme und Prüfungen obliegt der jeweils anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

4.1 Entwurf

4.1.1 Keine Festlegungen

4.2 Bemessung

4.2.1 Keine Festlegungen

5 Bestimmungen für die Ausführung, Einbau

5.1.1 Die Fugendichtbänder aus imprägniertem PU-Weichschaum müssen in der realen Einbausituation auf mindestens 50 % ihrer Ausgangsdicken komprimiert eingebaut werden.

5.1.2 Die Fugendichtbänder aus imprägniertem PU-Weichschaum müssen in der realen Einbausituation einseitig auf mineralischen oder metallischen Baustoffen aufgeklebt werden.

5.1.3 Das vorkomprimierte Fugendichtband aus imprägniertem PU-Weichschaum muss im eingebauten Zustand die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1:1998-05 erfüllen.

6 Bestimmungen für Nutzung , Unterhalt, Wartung

6.1.1 Keine Festlegungen

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist ein Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch zulässig ist. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim **ift** Rosenheim, Theodor-Gietl-Straße 7-9, 83026 Rosenheim, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

8 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund des Art. 17 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 14. August 2007, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 156 der Verordnung vom 26. März 2019, in Verbindung mit den Bayerischen Technische Baubestimmungen (Bay TB) Ausgabe Oktober 2018 erteilt.
In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

ift Rosenheim
09.07.2019

ift Rosenheim
Bauaufsichtlich anerkannte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle
PÜZ
BAY 18

Dr. rer.nat. Mihaela Buschbeck
Stv. Prüfstellenleiter
Brandschutz

Dr. Ing. Odette Moarcas
Projektingenieur
Brandschutz